

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0322/2015/BV

Datum:
23.09.2015

Federführung:
Dezernat V, Amt für Liegenschaften

Beteiligung:

Betreff:

**Aufhebung der Satzung vom 06.12.2001 über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Heidelberg Altstadt IV,,**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 10. März 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	15.10.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Bau- und Umweltausschuss	17.11.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	10.12.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezirksbeirat Altstadt, der Bau- und Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Heidelberg Altstadt IV zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine	
-------	--

Zusammenfassung der Begründung:

Das Sanierungsgebiet „Heidelberg Altstadt IV“ wurde im Sanierungs- und Entwicklungsprogramm (SEP) des Landes und des Bundes durchgeführt und abgerechnet. Die Sanierungssatzung vom 06.12.2001 kann somit aufgehoben werden.

Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 15.10.2015

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 2

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 17.11.2015

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Befangen 1

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2015

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2015:

- 16 Aufhebung der Satzung vom 06.12.2001 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Heidelberg Altstadt IV“**
Beschlussvorlage 0322/2015/BV

Stadtrat Grasser zeigt Befangenheit an und verlässt den Sitzungsbereich.

Auch für diese Satzung gilt der Hinweis wegen der Änderung der Gemeindeordnung, der zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Vatertierhaltung gegeben wurde (vergleiche das Ergebnisblatt zur Drucksache 0358/2015/BV zum Tagesordnungspunkt 2 der heutigen öffentlichen Sitzung): Die Präambel wird angepasst.

Oberbürgermeister Dr. Würzner stellt die Beschlussempfehlung der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Heidelberg Altstadt IV zu beschließen.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Befangen 1

Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2015

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2015:

- 8 Aufhebung der Satzung vom 06.12.2001 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Heidelberg Altstadt IV“**
Beschlussvorlage 0322/2015/BV

Oberbürgermeister Dr. Würzner stellt die Frage nach der Befangenheit. Stadtrat Grasser, Stadträtin Rabus und Stadtrat Dr. Loukopoulos erklären sich für befangen und verlassen die Sitzungsrunde.

Nach dem Inkrafttreten der Änderungen zur Gemeindeordnung zum 1. Dezember 2015 muss die Präambel der Satzung entsprechend angepasst werden.

Oberbürgermeister Dr. Würzner stellt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zur Abstimmung:

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Heidelberg Altstadt IV.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: einstimmig beschlossen
Befangen 3

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat am 06.12.2001 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Heidelberg Altstadt IV beschlossen. Sie wurde am 13.03.2002 rechtsverbindlich. Am 07.04.2004 wurde die Satzung gemäß § 215 a Baugesetzbuch - unter Hinweis auf die §§ 152 ff Baugesetzbuch - erneut, rückwirkend zum Zeitpunkt ihres ursprünglichen Inkrafttretens, veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Die Stadt Heidelberg und die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg - als Sanierungstreuhanderin der Stadt - haben in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den sanierungsbeteiligten Eigentümern, Mietern und Gewerbetreibenden die vom Gemeinderat festgelegten Sanierungsziele erfolgreich umgesetzt. Diese umfassten Neubaumaßnahmen, Modernisierungen, die Neugestaltung von Straßen und Plätzen und die Schaffung von Grünanlagen sowie Stellplätzen.

Die Abrechnung des Sanierungsgebietes wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe am 01.10.2014 zur Prüfung vorgelegt und mit Bescheid vom 15.01.2015 anerkannt. Die Einnahmen (Zuschüsse des Bundes/Landes; Finanzierungsanteil Stadt und Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB) betragen gerundet 8.249.830 Euro, die förderfähigen Ausgaben für die Gesamtmaßnahme gerundet 8.288.621 Euro. Ein ausführlicher Abschlussbericht über die Tätigkeiten im Sanierungsgebiet mit Darstellung der Einnahmen und förderfähigen Ausgaben ist dieser Vorlage beigefügt.

Die GGH hat zwischenzeitlich die Eigentümer im Sanierungsgebiet davon in Kenntnis gesetzt, dass die sanierungsbedingte Werterhöhung ihrer Grundstücke (Ausgleichsbetrag) nach Aufhebung der Sanierungssatzung an die Stadt Heidelberg zu entrichten ist. Davon betroffen sind circa 150 Grundstücke mit circa 350 Eigentümern.

Circa 150 Eigentümer waren bisher bereit, eine Vereinbarung zu unterzeichnen und die entsprechende Summe vorzeitig abzulösen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung waren für 90 Grundstücke die Ausgleichsbeträge bereits abgelöst und die Einnahmen hieraus lagen bei circa 490.000 Euro. Nach dem Gutachten über die Ermittlung und Festsetzung von Ausgleichsbeträgen für das Sanierungsgebiet Altstadt IV werden insgesamt Ausgleichsbeträge in Höhe von circa 720.000 Euro erwartet.

Der Gemeinderat hat gemäß § 162 Baugesetzbuch die Pflicht, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufzuheben, wenn die Sanierung als abgeschlossen zu betrachten ist. Der entsprechende Satzungsentwurf ist dieser Vorlage beigefügt. Wir bitten um Beschlussfassung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 1	+	<p>Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren</p> <p>Begründung: Mit den Maßnahmen, die im Zuge des Sanierungskonzepts durchgeführt wurden, ist das historische Erbe der Stadt Heidelberg auch für zukünftige Generationen noch erlebbar</p> <p>Ziel/e:</p>
SL 11	+	<p>Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern</p> <p>Begründung: Die Aufenthaltsqualität auf Straßen und Plätzen der Altstadt wurde durch die bereitgestellten Städtebaufördermittel wesentlich verbessert und aufgewertet.</p> <p>Ziel/e:</p>
KU 5	+	<p>Kulturelles Leben in den Stadtteilen fördern</p> <p>Begründung: Durch die Maßnahmen im Rahmen des Sanierungskonzepts wurde auch das kulturelle Leben im Stadtteil Altstadt gefördert.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:
keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01.0	Aufhebungssatzung
01_NEU	Aufhebungssatzung (Stand: 02.12.2015)
01.1	Plan Sanierungsgebiet IV 2000
02	Abschlussbericht